

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.52 vom 12. Oktober 2023

BS Appellationsgericht, 2023-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.52

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.52 du 12 octobre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.52 del 12 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen. Zuständig für den Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2018.13 vom 10. September 2021 E. 1). Das Berufungsurteil wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs die Einzelrichterin des Appellationsgerichts zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Griesser, in Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 425 N 1a; Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2017.15 vom 27. Mai 2020 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen; deutlich weniger weit geht eine Ratenzahlung (AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1, SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1, SB.2017.64 vom 25. Januar 2019 E. 2.1). Mit der Konzipierung von Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung bleibt der zuständigen Strafbehörde ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum (BGer 6B_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1, 6B_886/2019 vom 25. September 2019 E. 2).

2.2 Aus den eingegangenen Unterlagen ergibt sich, dass der Gesuchsteller seit Mai 2023 Anspruch auf Arbeitslosengelder bei einem Vermittlungsgrad von 100 % hat (gemäss seinen Ausführungen Ende März 2023 konnte er damals nur 50 % arbeiten), wobei die Taggeldhöhe CHF 92.15 beträgt und die Rahmenfrist bis 14. Mai 2025 läuft. Im Juni und Juli 2023 hat A_____ Arbeitslosengelder in Höhe von CHF 1'869.40 bzw. 1'784.45 bezogen. Die monatlichen Mietkosten betragen CHF 600.■ (inklusive Nebenkosten), die Prämie der Krankenversicherung monatlich rund CHF 120.■ (mit Prämienverbilligung). Die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers sind damit aktuell zwar gewiss nicht komfortabel, zumal auch kein wesentliches Vermögen vorhanden ist (der Saldo auf dem Konto der [...] beträgt rund CHF 2'000.■). Dennoch verbleibt ihm monatlich (nach Abzug der weiteren Kosten) ein nicht mehr als geringfügig zu bezeichnender Betrag zur freien Verfügung, wobei erwartet werden darf, dass sich die wirtschaftliche Situation des Gesuchstellers angesichts des Vermittlungsgrades von 100 % vor Ablauf der Rahmenfrist noch verbessern dürfte. Die von A_____ vorgeschlagene Ratenzahlung von monatlich CHF 50.■ erscheint vor diesem Hintergrund deutlich zu tief, zumal eine Abzahlung der gesamten Kosten diesfalls fast 42 Jahre dauern würde. Angemessen erscheint nach dem Gesagten vielmehr eine monatliche Rate von CHF 350.■. Beahlt der Gesuchsteller die Raten während zwei Jahren pünktlich, wird ihm der Restbetrag der Verfahrenskosten von CHF 16'742.80 dannzumal erlassen. Wenn A_____ die diskutierten Ratenzahlungen korrekt leistet, wird er insgesamt CHF 8■400.■ an die Kosten des Verfahrens bezahlt haben, was immerhin gut 1/3 der gesamten Verfahrenskosten entspricht und seinen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Raten sind jeweils am ersten Tag des Monats fällig, erstmals zahlbar per 1. Januar 2024. Der Gesuchsteller ist darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben auch nur einer Ratenzahlung der gesamte Betrag der Verfahrenskosten sofort fällig und verzinslich ist.

E. 3

Das Erlassgesuch ist demgemäss teilweise gutzuheissen. Auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr ist zu verzichten (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.